

durch das Mandat vom 21. December 1705 für das ganze Land eingeführt wurde, ist die, im J. 1834 für die Zoll- und Steuer-Ausmessungen ertheilte Norm die einzige vorhandene gesetzliche Bestimmung. Hiernach ist die Dr. Kanne zu 71,186283711 Dresdner Kubitzollen (des Fußes von 126,537 Par. Linien) angenommen, in der Voraussetzung, daß sie dem Raume von 2 Pfund destillirtem Wasser von 15° Reaum. (das Pfund zu 467,08616 Grammen gerechnet) im luftleeren Raume gleich sei.

Als **Getreidemaas** ist der Scheffel die Einheit, deren 12 einen Malter, 24 einen Wispel ausmachen. Der Dresdner Scheffel hat 4 Viertel, à 4 Mezen, à 4 Mäßen. Dem Generale vom 7. December 1803 gemäß soll der Dresdner Scheffel 7900 Kubitzoll fassen, was auch mit dem Durchschnitt aus den über das Normalmaas des Dresdner Stadtrathes vorhandenen zuverlässigeren Messungen ohngefähr zusammentrifft, welche zwischen 7861,2 und 8010 Kubitzollen schwanken.

1 Holzklafter = 3 Ellen hoch und 3 Ellen breit, bei benannter Scheitlänge. — Ein Schragen = 3 Klaftern Holz.

Ein Buch = 24 Bogen Schreib- oder 25 Bogen Druckpapier. Ein Rieß = 20 Buch. Ein Ballen = 10 Rieß.

Verordnung, die Einführung eines gleichförmigen **Buttermaasses** betreffend, vom 11. October 1851. Zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus der Anwendung verschiedener Buttermaasse in den einzelnen Landestheilen für den Verkehr erwachsen, wird zur Erledigung der in dem Landtagsabschiede vom 12. April 1851 deshalb ertheilten Zusicherung hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1852 an haben alle Verkäufe von Butter entweder nach dem Kannenmaasse, und zwar so, daß die ganze Kanne zwei Pfund, die halbe Kanne ein Pfund, die Viertellanne (das Stückchen) 16 Loth wiegt, stattzufinden.

Der Verkauf in geformten Stücken ist lediglich nach der Kanne und deren Unterabtheilungen gestattet.

§. 2. Wer Butter nach einem andern Maasse verkauft oder zum Verkaufe stellt, als nach den im §. 1 bezeichneten, ist mit einer Polizeistrafe von 10 Ngr. bis zu 20 Thaler zu belegen. Die Butter selbst ist zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde, in deren Bezirk die Contravention stattfand, zu confisciren.

§. 3. Als zum Verkauf gestellt, ist die Butter anzusehen, welche zum Zwecke des Verkaufs in einem Verkaufslöke oder auf dem Markte öffentlich ausgelegt oder in ein Haus gebracht wird.

*) **Anmerkung.** Die in §. 2 vorgeschriebenen Maasse sind mit Rücksicht auf leichtere Ausführbarkeit und bezüglich der Bestimmung der Höhen abgerundet, auch würden, wenn der Raum absolut genau hergestellt werden sollte, die Höhen so zu bestimmen gewesen sein, wie aus nachstehender Tabelle sich ergibt,

Gefäß.	Genauere Höhe Zoll.	Inhaltsabweichung.				Betrag d. Aufhäufung.	
		Sonst. Kubitzoll.	%	Jetzt. Kubitzoll.	%	Sonst. %	Jetzt. %
1/1 Scheffel.	21,8837	— 8,32	— 0,105	— 3,13	— 0,04	5,9	12,70
1/2 =	19,6457	— 4,16	— 0,105	— 4,16	— 0,105	11,90	11,90
1/4 =	16,0938	— 14,65	— 6,742	+ 3,83	+ 0,387	23,8	11,35
1/8 =	12,5732	— 54,45	— 5,514	+ 4,07	+ 0,507	20,1	11,62
1/16 =	9,8228	— 22,51	— 4,559	+ 2,62	+ 0,531	23,2	11,90

§. 4. Die Polizeibehörden haben die pünktliche Ausführung dieser Verordnung zu überwachen.

Kalkmaas. Durch die Verordnung des Ministerium des Innern, vom 20. Juni 1854, ist Folgendes bestimmt:

1) Zum Vermessen des ungelöschten Kalks bei dessen feilem Verkauf dürfen lediglich Meßgefäße von der in §. 2 vorgeschriebenen Beschaffenheit nach vorgängiger obrigkeitlicher Abstempelung derselben verwendet werden.

2) Die Meßgefäße sind unter Zugrundelegung des Dresdner Scheffelmaasses herzustellen, als:

ein ganzer Scheffel in Form eines vierseitigen rechtwinkligen Kastens, 19 Zoll lang und breit und 21⁷/₈ Zoll hoch, oder als Theile eines Scheffels, insgesammt in Form eines Cylinders und zwar:

ein halber Schf. im Durchmesser 16 Zoll u. 19⁵/₈ Z. hoch,
 ein viertel = 12¹/₂ = 16¹/₈ = "
 ein achtel = 10 = 12⁵/₈ = "
 1 Mß. = 1¹/₁₆ = 8 = 9⁷/₈ = "

sämmtliche Maasgrößen*) im Lichten gemessen.

3) Wer ungelöschten Kalk zum feilen Verkauf stellt, ist verpflichtet, am Orte des letzteren einen großgedruckten Auszug aus gegenwärtiger Verordnung, welcher die §§. 1 bis mit 4 derselben vollständig enthalten und von der Obrigkeit abgestempelt sein muß, bei Vermeidung von jedesmal Fünf Thaler Strafe anzuschlagen und stets angeschlagen zu erhalten.

4) Wer bei dem Verkaufe von ungelöschtem Kalk im Besitze eines der Vorschrift in §. 2 nicht vollständig entsprechenden Maasses befunden wird, ist mit Confiscation des betroffenen Gefäßes und je nach Verhältniß der dabei verhangenen Ungebühr um Ein bis Zwanzig Thaler zu bestrafen. Die confiscirten Gefäße sind nach Beendigung des Strafverfahrens durch die Obrigkeit zu vernichten.

5) Sämmtliche Verwaltungsbehörden haben die strengste Durchführung dieser Vorschriften sich angelegen sein zu lassen und von Zeit zu Zeit Revisionen der Meßgefäße zu veranstalten.

6) Das Generale vom 7. December 1803, die Einführung des Dresdner Scheffelmaasses bei sämmtlichen Kalköfen hiesiger Lande betreffend, wird hierdurch aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit.

Gewicht. Der sächsische Centner, als die Haupteinheit des Handelsgewichts, hat 5 Stein, à 22 Pfund, also 110 Pfund, à 32 Loth, à 4 Quentchen, à 4 Pfenniggewicht, à 2 Helligerewicht.

Ueber das Sächsische oder (sogenannte) Leipziger Handelsgewicht, wie es durch die Verordnung des Königl. Sächs. Finanzministeriums vom 9. October 1839 (Gesetz- und Verordnungsblatt 17. Stück, Jahrg.

aus welcher zugleich die Größe der Inhaltsabweichungen und der Betrag der Aufhäufung unter Annahme eines Abgleichungswinkels von 41¹/₆° bei den früheren und den jetzigen Maassen hervorgeht. Die Procentgefäße beziehen sich auf den Inhalt.